

Redebeitrag Bürgermeister Karl Heinz Simon
Sitzung Verbandsgemeinderat am 12.12.2018
zu TOP 04 – Lärmaktionsplanung

Lärm stellt für viele Menschen eines der größten Umweltprobleme dar. Geräusche werden als Lärm bezeichnet, wenn sie für den Menschen subjektiv als unangenehm oder unerwünscht empfunden werden. Sie werden durch ihre Lautstärke und Frequenz bestimmt und können bei andauernder hoher Belastung sogar gesundheitsschädigend sein.

Um Beeinträchtigungen durch Lärm zu reduzieren hat die Europäische Union ein Konzept zur Erfassung, Bewertung und Verminderung von Umgebungslärm beschlossen, die in Form einer Lärminderungsplanung auf nationaler Ebene umgesetzt werden soll.

Diese EU-Umgebungslärmrichtlinie¹ verpflichtet damit die Mitgliedsstaaten, den Lärm an Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnlinien, an Großflughäfen und in den Ballungsräumen zu kartieren und sog. Lärmaktionspläne auszuarbeiten. Die Lärmkartierung hat für das Land Rheinland-Pfalz das Land selbst übernommen. Zuständige Behörden für die Durchführung der Lärmaktionsplanung sind nach § 47 e Bundesimmissionsschutzgesetz² grundsätzlich die Gemeinden, in Rheinland-Pfalz sind es die Verbandsgemeinden.

In Ausnahme hiervon ist zuständig für die Ausarbeitung der Lärmkarten für Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes sowie die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes das Eisenbahn-Bundesamt.

Aufgrund der bis heute noch lückenhaften Aufstellung der entsprechenden Lärmaktionspläne hat die europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Dieses Verfahren ohne Klage zum Ruhen zu bringen oder zu beenden ist nach Auffassung des Bundes nur möglich, wenn die EU-Kommission den Eindruck gewinnt, dass die bestehenden Vollzugsdefizite in Deutschland ernsthaft angegangen und Lärmaktionspläne dort wo sie erforderlich sind, aufgestellt werden.

Da auch von zahlreichen rheinland-pfälzischen Gemeinden keine Lärmaktionspläne vorliegen, sind Konsequenzen des Landes im Hinblick auf Vertragsverletzungen nicht auszuschließen.

¹ 2002 Richtlinie 2002/49/EG

² EU-Richtlinie in Deutschland mit dem „Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ vom 24. Juni 2005 (Anpassung an das Bundesimmissionsschutz-Gesetz durch Einführung der Paragraphen 47a bis 47f im sechsten Teil „Lärminderungsplanung“) konkretisiert. In der Rechtsverordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutz-Gesetz (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV) vom 06. März 2006 umgesetzt.

Für die Verbandsgemeinde Zell soll daher auf der Grundlage der EU-Vorgaben ein Lärmaktionsplan erstellt werden, in dem die Lärmsituation in besonders betroffenen Gemeinden in der Nähe von Hauptverkehrswegen (Straßen) ermittelt werden.

Hauptverkehrsstraßen im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie sind Bundesfernstraßen, Landesstraßen und sonstige grenzüberschreitende Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen im Jahr, d.h. einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsmenge (DTV) von 8.219 Kraftfahrzeugen.

Wie erwähnt besteht für uns keinerlei Zuständigkeit einer Lärmaktionsplanung für die Bahnstrecke. Das Umweltministerium empfiehlt die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für Straßen dann, wenn eine Lärmbetroffenheit besteht, die von Lärmpegeln von 65 dB(A) bzw. 55 dB(A) Nacht und höher hervorgerufen wird.

Die Betroffenheit wurde im Zuge der Lärmkartierung jedoch nicht gemessen, sondern lediglich rechnerisch ermittelt. Nach der Lärmkartierung des Landes fällt im Bereich der Verbandsgemeinde Zell einzig die B 53 in ihrem Verlauf zwischen Kreisel Zell bis Kreisel Alf³ unter die genannten Pegelwerte, sodass für diesen Bereich der Verbandsgemeinde eben ein solcher Lärmaktionsplan für diesen Bereich aufzustellen ist.

Nach Rücksprache mit dem Umweltministerium kann die Verbandsgemeinde in Eigenleistung den Lärmaktionsplan anhand einer Musterplanung aufstellen. Ein erster Entwurf wurde bereits ausgearbeitet. Im Wesentlichen beinhaltet der Musteraktionsplan die Mindestanforderungen nach den Anhängen V und VI der Umgebungslärmrichtlinie. Es sind dies:

- Zahlen und Fakten über die Lärmbetroffenheit (Größe, Personenzahl, etc.)
- Vorhandene Maßnahmen zur Verbesserung
- Geplante Maßnahmen zur Verbesserung
- Langfristige Strategien

Die Festlegung von Maßnahmen im Rahmen der Lärmaktionsplanung liegt im Ermessen der Verbandsgemeinde. Die konkreten und direkten Handlungsmöglichkeiten der Verbandsgemeinde sind jedoch hinsichtlich der Bundesstraße eingeschränkt.

Den Entwurf, wenn er denn heute so beschlossen wird, ist anschließend für die Öffentlichkeit auszulegen. Mit dieser Öffentlichkeitsbeteiligung verbunden ist der Aufruf zum Einreichen von Vorschlägen. Die im Verfahren eingehenden Anregungen und Bedenken sind dann durch den Verbandsgemeinderat zu würdigen.

Anhand der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung ist dann über weitere Planungen zu entscheiden bzw. der Plan als solcher zu beschließen.

³ Im Landkreis Cochem-Zell neben der BAB 48 die einzige betroffene Straße